

**1. Änderung Gebührenordnung der Stadt Goch
für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Leichenhallen
vom 11. Oktober 2018, in der Fassung der Änderung vom 11. Dezember 2019**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Goch für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Leichenhallen hat der Rat der Stadt Goch in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Art und Höhe der Gebühren für den Stadtfriedhof
im Stadtteil Goch und den Waldfriedhof im Stadtteil Nierswalde

1.	Benutzung der Friedhofshallen und deren Einrichtungen	
1.1	Nutzung der Trauerhalle	293,00 €
1.2	Nutzung der Leichenhalle inklusive Kühlung (pro Tag)	51,00 €
2.	Grabbereitung	
2.1	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	293,00 €
2.2	Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	586,00 €
2.3	Beisetzung einer Urne	220,00 €
2.4	Aufschlag Grabbereitung freitags nachmittags und samstags	100,00 €
3.	Umbettung	
3.1	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	918,00 €
3.2	Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.503,00 €
3.3	Urnen	625,00 €
4.	Ausbettung	
4.1	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	625,00 €
4.2	Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	918,00 €
4.3	Urnen	405,00 €
5.	Erwerb von Grabstätten	
5.1	Reihengrabstätte für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	418,00 €
5.2	Reihengrabstätte für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.459,00 €
5.3	Wahlgrabstätte	1.957,00 €
5.4	Urnenreihengrabstätte	861,00 €
5.5	Urnenwahlgrabstätte	1.244,00 €
5.6	Pflegefreie Grabstätten	
5.6.1	Wiesengrabstätte	2.197,00 €
5.6.2	Urnenwiesengrabstätte	1.395,00 €
5.6.3	Urnenpflegegrabstätte	1.395,00 €
5.6.4	Urnenbaumgrabstätte	1.628,00 €
5.7	Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden 1/30 pro Jahr der Gebühren nach 5.3 oder 5.5 erhoben.	
6.	Verwaltungsgebühren / sonstige Gebühren	
6.1	Ausstellen von Berechtigungskarten für Gewerbetreibende	39,00 €
6.2	Genehmigung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen	39,00 €
6.3	Genehmigung von Grabplatten für Wiesengrabstätten und Urnenwiesengrabstätten	39,00 €
6.4	Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	39,00 €

6.5	Vernachlässigung der Grabpflege	39,00 €
6.6	Antrag auf Nutzung der Leichenhalle	13,00 €
6.7	Kosten einer Plakette für Urnenpflegegrabstätten und Urnenbaumgrabstätten	167,00 €

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer den Antrag auf eine Leistung nach dieser Satzung stellt. Ferner ist der Nutzungsberechtigte sowie derjenige zur Zahlung verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen erfolgt.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder dessen Einrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um die Hälfte.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe und Leichenhallen in der Stadt Goch vom 11.10.2018 außer Kraft.